

Richtlinie des Kreispräventionsrates im Heidekreis e. V. zur Förderung von Präventionsmaßnahmen

1. Zuwendungszweck

Der Kreispräventionsrat im Heidekreis e. V. gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie Zuwendungen zur Förderung von Präventionsmaßnahmen im Heidekreis.

Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Eine Entscheidung ergeht nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Mittel.

2. Gegenstand der Förderung

Für eine Förderung kommen insbesondere Präventionsmaßnahmen in den nachfolgend genannten Bereichen in Betracht:

- Gewalt- und Kriminalprävention
- Sicherheit und Mobilität
- Suchtprävention
- Gesundheitsförderung
- Integration und Inklusion.

Eine Förderung von modellhaften Projekten in diesem Kontext ist ebenfalls möglich.

3. Zuwendungsempfänger

Antragsberechtigt und Zuwendungsempfänger gemäß dieser Richtlinie sind kommunale Präventionsräte im Heidekreis, der Heidekreis, insbesondere seine Städte und Gemeinden und der gemeindefreie Bezirk Osterheide, Schulen, Kirchen, Vereine/Verbände, Kindertageseinrichtungen und freie Träger, die in den unter Ziffer 2 genannten Bereichen tätig sind.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

Zuwendungen werden insbesondere für die unter 2. aufgeführten Maßnahmen gewährt. Zuwendungen werden nur gewährt, wenn die Gesamtfinanzierung des Vorhabens gesichert ist.

Die Präventionsmaßnahme muss thematisch, zeitlich und finanziell begrenzt sein. Das Vorhaben soll vor seiner Bewilligung noch nicht begonnen worden sein. Hierzu ist mit dem Antrag eine schriftliche Erklärung vorzulegen. Ein Folgeantrag für ein weiteres Jahr ist zulässig.

5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendungen

Zuwendungen werden im Rahmen der Maßnahmeförderung als nicht rückzahlbarer Zuschuss im Wege der Anteilsfinanzierung bewilligt. Die Zuwendung erfolgt einmalig und beträgt höchstens 50 % der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben ohne Folgekosten, höchstens 1.000 €.

Zuwendungsfähige Einzelausgaben sind vor allem:

Aufwandsentschädigungen für ehrenamtlich Tätige, Honorare, Vergütungen für nebenberuflich Tätige. Die Zuwendung für Personalstellen ist ausgeschlossen.

6. Verfahren

Anträge auf Förderung sind schriftlich an den

Kreispräventionsrat im Heidekreis e. V.
Vogteistraße 19
29683 Bad Fallingbostel

zu richten.

Dem Antrag auf Gewährung einer Zuwendung sind beizufügen:

- Beschreibung der Maßnahme,
- detaillierter Finanzierungsplan,
- Zeitplan.

Die Verwendungsnachweise sind durch den Zuwendungsempfänger bis spätestens drei Monate nach Beendigung der Maßnahme mit einem Bericht dem Kreispräventionsrat im Heidekreis, Vogteistraße 19, 29683 Bad Fallingbostel, vorzulegen.

7. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

8. Inkrafttreten

Die Förderrichtlinie tritt nach Beschlussfassung im Vorstand des Kreispräventionsrates im Heidekreis in Kraft. Änderungen bedürfen der einfachen Mehrheit des Vorstandes.

Bad Fallingbostel, 27.06.2016

Peter Rabe
Vorstandsvorsitzender